

ANWEISUNGEN BETREFFEND DIE FREIWILLIGE RENTENVERSICHERUNG (WEITER-, ZUSATZ- UND FAKULTATIVVERSICHERUNG)

- Gesetzliche Basis:

- *Art. 173 und 173bis der Sozialversicherungsordnung*
- *Abgeänderte großherzogliche Verordnung vom 5. Mai 1999 über die Bedingungen und Modalitäten der freiwilligen Pensionsweiter- Zusatz- und Fakultativversicherung.*

Gegenstand der Versicherung:

Die Pensionsweiterrversicherung hat zum Ziel die Rentenlaufbahn und demzufolge das Recht auf Leistungen im Falle von Alter, Invalidität und Verwitwung zu erhalten und/oder die Beiträge zur Pflichtversicherung zu vervollständigen. **Die Pensionsfakultativversicherung** erlaubt es Personen, die ihre Berufstätigkeit aus familiären Gründen entweder aufgegeben oder verringert haben und die die Bedingungen zur Weiterrversicherung nicht erfüllen, unter gewissen Voraussetzungen ihre Rentenlaufbahn aufrechtzuerhalten und/oder zu vervollständigen. Das Gesetz vom 28 Juli 2000 betreffend die Koordinierung der legalen Rentensysteme hat diese Möglichkeit auch für Beamte des Übergangsregimes geschaffen, d.h. die vor dem 1. Januar 1999 in die Versicherung eingetreten sind. Der Antrag wird bei der Zentralstelle der Sozialversicherungen oder der zuständigen Verwaltung gestellt. (siehe zweite Seite)

Bedingungen für den Zugang zur Weiterrversicherung:

1. **12 Monate Pflichtversicherung** in den drei letzten Jahren vor dem Verlust der Pflichtversicherung. (Im Falle einer Versicherung im Ausland bitte die zuständige Rentenkasse angeben).
2. Der Antrag muss innerhalb **von sechs Monaten** nach dem Verlust der Pflichtmitgliedschaft erfolgen.

Bedingungen für den Zugang zur Fakultativversicherung:

1. Positives Gutachten des medizinischen Kontrolldienstes der Sozialversicherungen
2. Verringerung oder Aufgabe der beruflichen Tätigkeit aus familiären Gründen.
 - bei Heirat
 - bei Erziehung eines minderjährigen Kindes
 - bei Pflege einer Person, die als pflegebedürftig eingestuft wurde
3. Das Alter von 65 Jahren nicht überschritten haben
4. Kein Anrecht auf eine persönliche Rente haben

Dem Versicherten vorbehaltene Möglichkeiten: (siehe Antragsformular)

• Beginn der Versicherung:

Die Rentenversicherung beginnt am ersten Tag des Monats nachdem der Antrag eingereicht wurde. Der Versicherte hat jedoch die Möglichkeit, den Beginn der Versicherung auf den ersten Tag des Monats nach Verlust der Pflichtversicherung oder der Einschränkung der beruflichen Tätigkeit festzulegen.

- Falls ein Antrag für „Babyjahre“ bei der CNAP eingereicht wurde besteht die Möglichkeit freiwillig ab dem ersten Tag nach den Babyjahren einzuzahlen. Bei weiteren Fragen über die Babyjahre bitten wir Sie, sich direkt mit der CNAP in Verbindung zu setzen.

• Zahl der Versicherungsmonate pro Jahr

Die Weiter-, Zusatz- oder Fakultativversicherung muss mindestens für einen Zeitraum von 4 Monaten pro Jahr abgeschlossen werden.

• **Monatliche Beitragsgrundlage:**

Minimum: 239,61€ (Index 100)

Maximum: Durchschnitt der fünf höchsten Löhne, Gehälter, oder Jahreseinkommen der Rentenlaufbahn, gegebenenfalls angehoben bis zum zweifachen Mindestlohn.
- oder, für die Abgeordneten, die Entschädigung die der Abgeordnete erhält,
- oder, für die Versicherten die bei einer internationalen Verwaltung gearbeitet haben, das vor dem Beitragsjahr bezahlte Gehalt
- oder, für die Beamten des Übergangsregimes das zuletzt bezahlte Gehalt vor dem Abschluss der freiwilligen Versicherung. Im Falle einer Verringerung der Berufstätigkeit kann der Beamte eine Zusatzversicherung bis zur Höhe seines zuletzt bezahlten vollen Gehalts abschließen.

Im Falle einer Zusatzversicherung beinhaltet die gewählte Beitragsbemessungsgrundlage die Beiträge aus einer Pflichtversicherung. Die diesbezügliche Abrechnung erfolgt einmal pro Jahr durch die Zentralstelle der Sozialversicherungen.

Anmerkung: Die gewählten Optionen gelten auch für die darauffolgenden Jahre. Sind Änderungen erwünscht, müssen diese schriftlich spätestens bis zum 31. Januar des betreffenden Jahres beantragt werden.

Berechnung der Beiträge: Beitragssatz : 16%

Die Beiträge werden monatlich eingefordert.

Ende der Versicherung :

Die Versicherung wird auf Anfrage des Versicherten oder im Falle von Nichtbezahlen der Beiträge innerhalb von drei Monaten nach der per Einschreiben ergangenen Zahlungsaufforderung gestoppt.
(Nur Monate, für die die Beiträge auch bezahlt wurden, werden in der Rentenlaufbahn angerechnet!)

INFORMATION FÜR die BEAMTEN des ÜBERGANGSREGIMES (Beamte, Angestellte und öffentlich Bedienstete sowie Gleichgestellte die am 31.12.1998 berufstätig waren oder vor diesem Datum aus dem öffentlichen Dienst ohne Pensionsansprüche ausgeschieden sind.)

Laut Anwendungsbestimmungen der fakultativen Versicherung werden Zeiten die durch diesen Antrag abgedeckt werden, nicht bei der Berechnung der Pension im Übergangsregime berücksichtigt. Sie geben jedoch Anrecht auf Leistungen im Rahmen des allgemeinen gesetzlichen Rentensystems die sich auf die den bezahlten Beiträgen entsprechenden proportionalen Steigerungen beschränken. Die diesbezüglichen Zeiten werden auch bei der Feststellung der Anwartschaft für die Alterspension berücksichtigt, wenn der Beamte mindestens 15 Jahre zum Übergangsregime des öffentlichen Dienstes gehört hat.

Die zuständige Abteilung für freiwillige Versicherungen des

CENTRE COMMUN DE LA SECURITE SOCIALE

steht für weitere Anfragen zur Verfügung

Telefon . 401 41 -3500

Schalter: 125, route d'Esch in LUXEMBOURG/HOLLERICH

Öffnungszeiten: von 8:00 bis 16:00 Uhr

Für Fragen zu den Leistungen wenden Sie sich bitte an die « Caisse nationale d'assurance pension » oder an die zuständige Verwaltung

CAISSE NATIONALE D'ASSURANCE PENSION

L-2096 Luxembourg http://www.cnap.lu
--

CENTRE DE GESTION DU PERSONNEL ET DE L'ORGANISATION DE L'ÉTAT (CGPO)

63, avenue de la Liberté L-1931 LUXEMBOURG TEL: 478-3200 B.P. 1204 L-1012 LUXEMBOURG

SNCFL

9, pl. de la Gare L-1616 LUXEMBOURG TEL: 4990-3343 B.P 1803 L-1018 LUXEMBOURG
--

CAISSE DE PREVOYANCE DES FONCTIONNAIRES ET EMPLOYES COMMUNAUX
--

20, av. Emile Reuter L-2420 LUXEMBOURG TEL: 45 02 01-1
--